BGer 5A_22/2022 vom 13. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_22_2022

FR: TF 5A_22/2022 du 13 janvier 2022

IT: TF 5A_22/2022 del 13 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerdeführerin hält fest, dass sie mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts nicht einverstanden sei, da es sich um Tatsachenverdrehung handle und auf keine Kuhhaut gehe. Nähere Ausführungen finden sich nicht. Somit ist keine Rechtsverletzung - und schon gar keine willkürliche Tatsachenfeststellung (Art. 105 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; 140 III 264 E. 2.3 S. 266) - dargetan.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.